

Filmförderungsrichtlinien

Revision II 11-2017/V-Beschluss v. 4.7.18

§1 Begründung

Nach §2 Abs. 2 (d) der Satzung ist der Filmkreis auch bemüht die Filmkultur im Bereich der Produktion zu fördern. Unabhängige Filmmacher, die ein nichtkommerzielles Projekt realisieren möchten, können eine Filmförderung beantragen.

§ 2 Förderarten

(1) Die Förderung muss sich auf ein bestimmtes Filmprojekt beziehen, es können nur Filme gefördert werden die ohne Gewinnerzielungsabsicht realisiert werden sollen. Dazu zählen in erster Linie Langfilme und Kurzfilme. Kurze Werbetrailer und Imagefilme sind auch möglich, hier muss aber Augenmerk auf den überwiegend nichtkommerziellen Charakter gelegt werden.

(2) Die Förderung kann finanziell und/oder durch kostenlose Überlassung von Geräten erfolgen. Der Ankauf von Nichtverbrauchsmaterial bzw. technischen Geräten die beispielsweise dauerhaft beim Filmmacher verbleiben, ist nicht förderbar. Im Fall einer kostenlosen Überlassung von Geräten, kann die Fördersumme ganz oder teilweise aus erlassenen Gerätemieten bestehen bzw. darauf angerechnet werden.

(3) Filme die nur für einen absolut einmaligen Einsatz gedacht sind, sind nicht förderbar. Darunter fallen weiterhin Projekte, die z. B. nur an einem Tag oder innerhalb einer Woche „Gültigkeit“ haben und danach aufgrund des Inhalts oder des nicht mehr vorhandenen Zielpublikums überflüssig werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um überwiegend dokumentarischen Inhalt handelt.

§ 3 Förderprozedur

(1) Die Förderung kann nur für Projekte gewährt werden, die bei Einreichung des Förderantrags noch nicht begonnen wurden und frühestens fünf Wochen nach Antragseingang beginnen.

(2) Der zwingend erforderliche Förderantrag muss enthalten:

- Exposé, Treatment oder Drehbuch
- Zeitplan inkl. geplante Zeitpunkt(e) der Auszahlung(en)
- Beteiligte wichtige Ansprechpartner, Kontaktdaten und Adresse des Regisseurs/Produzent
- Kostenaufstellung (Kostenvoranschlag, Einzelne Posten, Produktion, Schauspieler, usw.)
- Benötigte Fördersumme, Förderbereich, Kontodaten
- Alle Stellen/Sponsoren bei denen bereits eine Förderung beantragt wurde
- Alle Stellen/Sponsoren die bereits Förderung gewährt haben (nachträglich zu aktualisieren)
- Alle Stellen/Sponsoren die noch in die Förderung geholt werden sollen (nachträglich zu aktualisieren)
- Geplante Verwendung des fertigen Films, Zielpublikum, Spielstätten, Art der Auswertung

(3) Entscheidung über die Förderung trifft der Vorstand mit seinem Verfügungsrahmen. Bei höheren Summen (betrifft nur die finanzielle Förderung) entscheidet die MV über die komplette Antragssumme.

(4) Die Förderung beginnt mit Unterzeichnung des Fördervertrages bzw. Leih-/Mietvertrages im Falle einer ausschließlichen Geräteförderung.

§4 Förderbedingungen

- (1) Nennung des Filmkreis im Abspann mit vorgegebener Text- und Bildmarke
- (2) Kostenlose Überlassung einer Kopie des fertigen Films/Projekt
- (3) Möglichkeit einer kostenlosen Vorführung in einer Spielstätte des Filmkreises
- (4) Fristsetzung bis wann Förderungen ausgezahlt werden können und die maximale Höhe dieser
- (5) Festlegung für welche Zwecke Förderung gewährt wird (bspw. Schnitt, Leihgebühren, Miete)
- (6) Auszahlung von Förderungen nur gegen Originalbelege
- (7) Rückzahlung von max. 50% der ausgezahlten Fördersumme, sollte der Film Gewinn erzielen
- (8) Rückzahlung von 50% der ausgezahlten Fördersumme bei Nichtfertigstellung. Die maximale Bearbeitungszeit nach Ende der Aufnahmen/Drehzeit bzw. Rückgabe der Geräte beträgt 18 Monate.